
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 4

Donnerstag, den 28. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite 10	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden vom 21.02.2013
		Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsverein (SGV) und des Kreises Mettmann über die Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“
Seite 11	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
		Aufgebot

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der Neufassung
der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Stadt Haan und der Stadt Hilden
über den Zusammenschluss der Förderschulen mit
dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten
Haan und Hilden**

Zwischen den Städten Haan und Hilden wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in der z.Zt. gültigen Fassung, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, die die bestehende Vereinbarung aus 2007 mit Wirkung zum **01.08.2012** ersetzt:

**§ 1
Schulträgerschaft**

Zur Sicherung des Förderschulbetriebs in der Stadt Haan werden weiterhin die Haaner Schüler/innen von der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ der Stadt Hilden (Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstraße 1, 40724 Hilden) übernommen. Der Standort Haan, Blücherstraße 3, 42781 Haan wurde aufgelöst. Die Schulträgerschaft bleibt für die Dauer der Zusammenarbeit bei der Stadt Hilden. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Haan und Hilden im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

**§ 2
Kostenregelung**

Die Stadt Haan beteiligt sich an den bei der Stadt Hilden jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Ferdinand-Lieven-Schule

- A) Betrag:
Je Haaner Schüler/in zahlt die Stadt Haan jährlich pauschal 2.100 €.
- B) Berechnung der Jahreskosten:
Anzahl der Haaner Schüler/innen am Stichtag x 2.100 €.
- C) Stichtag:
Stichtag ist der 15.10. des jeweiligen Vorjahres.
- D) Anpassung des Pauschalbetrages
Dieser Pro-Kopf-Betrag gilt bis zum **31.12.2017**. Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, Stand 01.01.2013, um mehr um zehn von Hundert (Nicht Punkte), so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag im gleichen prozentualen Verhältnis wie sich der Index verändert hat.
- E) Abrechnungszeit:
Die Berechnung wird einmal jährlich für das Kalenderjahr im November vorgenommen.
- F) Übergangsregelungen:
Auf der Grundlage des Vertrages aus dem Jahre 2007 wird letztmalig zum 31.07.2011 für das Schuljahr 2010/2011 abgerechnet.
Ab dem 01.08.11 kommt die obige Regelung zur Anwendung.

**§ 3
Abwicklung**

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Hildener Förderschule, der Ferdinand-Lieven-Schule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

**§ 4
Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet mit Auflösung der Hildener Förderschule.

**§ 5
Kündigung**

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31.07.) kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden.

Hilden, den 19. Dezember 2012
Bürgermeister H. Thiele
Beigeordneter R. Gatzke

Haan, den 25. Januar 2013
Bürgermeister K. v. Bovert
1. Beigeordnete D. Formella

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Schulamt für den Kreis Mettmann mit Schreiben vom 12.02.2013 genehmigt. Sie wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Februar 2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

**Bekanntmachung
des
Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV)
und
des Kreises Mettmann**

Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“ von Erkrath über Monheim am Rhein bis Haan-Gruiten durch den Kreis Mettmann und die Städte Düsseldorf, Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Wuppertal.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Neanderlandsteig hat folgenden Verlauf:

Erkrath – Düsseldorf-Unterbach – Erkrath-Unterfeldhaus – Hilden – Elbsee – Düsseldorf-Benrath – Hilden-Oerkhaussee – Langenfeld-Richrath – Düsseldorf-Garath – Düsseldorf/Monheim am Rhein-Urlenbacher Kämpfe – Monheim-Baumberg – Monheim am Rhein-Rheinbogen – Monbagsee – Schloß Laach – Leverkusen-Hitdorf – Langenfeld-Mehlbruch – Leverkusen-Wupperau – Langenfeld-Reusrath – Langenfeld-Virneburg – Langenfeld-Hapelrath – Langenfeld-Further Moor – Leichlingen – Langenfeld-Sandberge – Leichlingen-Sandberge – Langenfeld-Wenzelnberg – Langenfeld-Feldhausen – Solingen-Ohligser Heide – Hilden-Kalstert – Hilden-Stadtwald – Hilden-Schönholz – Haan-Hülsberg – Haan-Brucher Kotten – Haan-Brucher Mühle – Solingen-Schloss Caspersbroich – Haan-Schaafenkotten – Haan-Heidberger Mühle – Solingen-Freizeitzentrum Ittertal – Solingen-Fürkelrath – Haan-Bollenheide – Wuppertal-Wibbelrath – Haan-ehemalige Korkenziehertrasse – Haan-Gruiten.

Innerhalb eines Monats nach erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter

www.geoportal.me mit der Anmeldung als Fachanwender,
Benutzerkennung: Neander
Passwort : Neander

bzw. in der Hauptgeschäftsstelle des SGV (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte, Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310 nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2701 oder 99 2793 oder 99 2794, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Arnsberg, den 21. Februar 2013

Sauerländischer Gebirgsverein
Im Auftrag
Isabell Zacharias

ligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Februar 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3.001.219.868
3.001.370.448
3.002.005.316

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Februar 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3031035540, 3031734100, 3031780459,
3021235910, 4020026243,
3042521991 – alt 2521995 (R),
4042345639 – alt 2345635 (R),
3021181619 – alt 1181619 (V),
3021927235 – alt 1927235 (V),
3023082690 – alt 3082690 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Februar 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3021590470, 3041424726, 4044038836
3031678844 - 1678846 (H)
3031688827 - 1688829 (H)
3041776356 - 1776350 (R)
3021259175 - 1259175 (V)
3021916899 - 1916899 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehema-